

Vereinsordnung

Die Jugendausbildung im Musikverein Bergatreute e.V.

Der Musikverein bietet interessierten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich an verschiedenen Instrumenten ausbilden zu lassen. Ziel der Ausbildung ist die Mitwirkung in der Jugendkapelle und danach in der Musikkapelle des Musikvereins Bergatreute e.V.

Allgemeines

Der Musikverein Bergatreute e.V. - kurz MVB - regelt die besonderen Belange seiner jugendlichen aktiven Mitglieder durch den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorstandsteam, dem Jugendleiter, aus Vertretern des Gesamtvorstands, aus dem Jugendkassier und aus dem Jugendvertreter. Der Jugendvertreter wird von der Jugendkapelle direkt gewählt.

Zweck und Ziel der Jugendarbeit

- Die Jugendarbeit dient dem Fortbestand des MVB
- Nachwuchsausbildung mit dem Ziel eine aktive und spielfähige Jugendkapelle zu haben
- Überführen von Jugendlichen bei entsprechender musikalischer und menschlicher Befähigung in die Musikkapelle und damit Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement
- Entwickeln und Steigern der musikalischen Befähigung jedes Einzelnen und in der Kapelle
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller und wirtschaftlicher Art
- Der MVB ist an einer qualitativ hochwertigen und gleichzeitig finanziell tragbaren Ausbildung seiner Musikschüler interessiert

Inhalt

1. Musikalische Ausbildung
2. Instrumente
3. Jugendkapelle
4. Fortbildung
5. Ausbildungsdauer
6. Musikkapelle
7. Allgemeines
8. Geltungsdauer

Vereinsordnung

Die Jugendausbildung im Musikverein Bergatreute e.V.

1.1 Musikalische Ausbildung

Der hier beschriebene Gang der Ausbildung stellt das Angebot des MVB umfassend dar. Die angegebenen Zeiträume der Ausbildungsabschnitte sind Durchschnittswerte, von denen im Einzelfall (je nach musikalischem Fortschritt) sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann. Selbstverständlich ist bei entsprechenden Vorkenntnissen ein Quereinstieg auf verschiedenen Ausbildungsstufen möglich.

1.2 Mitgliedschaft im MVB

Mit Eintritt des Musikschülers in den MVB wird erwartet, dass ein Elternteil passives Mitglied im Verein wird. Die Mitgliedschaft der Eltern ist Voraussetzung für den Zuschuss des Vereins.

Die Musikschüler sind beitragsfreie aktive Mitglieder.

1.3 Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung ist über vom MVB anerkannte Musiklehrer, über die Musikschule Bad Waldsee oder eine andere Musikschule möglich. Nähere Informationen werden vom Dirigenten der Musikkapelle oder dem Vorstandsteam erteilt.

Das Unterrichtsjahr beginnt i.d.R. am 01. Oktober und endet am 30. September. Während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet i.d.R. kein Unterricht statt.

Von dem Musikschüler wird erwartet, dass er pünktlich und regelmäßig zum Unterricht erscheint. Für den regelmäßigen Besuch am Unterricht und das regelmäßige Üben haben die Eltern Sorge zu tragen.

1.4 Instrumentalbildung

Mit Eintritt des Musikschülers in den MVB beginnt die Ausbildung an einem Orchesterinstrument, das in Abstimmung zwischen Kind, Eltern und Musikverein ausgewählt wird. Es wird an folgenden Instrumenten ausgebildet:

Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Saxofon, Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba und Schlagzeug.

1.5 Finanzierung der Ausbildung

Die musikalische Ausbildung ist mit Kosten für Instrument und Ausbildung verbunden, die von den Eltern getragen werden.

Der MVB gewährleistet zurzeit für 5 Musikunterrichtsjahre einen Zuschuss zur Ausbildung in Höhe von 20% der monatlichen Unterrichtskosten, max. aber 15 € / Monat. Scheidet der Musikschüler vor der Vollendung des fünften Mitgliedsjahres aus dem MVB aus, so behält sich der MVB vor, mind. 20% des Zuschusses zurückzufordern. Die anfallenden Kosten für die Jugendkapelle (Dirigent, JuKa Noten etc.) trägt der MVB.

Vereinsordnung

Die Jugendausbildung im Musikverein Bergatreute e.V.



2.1 Instrumente

Der Musikverein stellt, sofern möglich, Musikinstrumente für die Ausbildung zur Verfügung. Die Mietgebühr beträgt zurzeit 5€ / Monat. Das geliehene Instrument bleibt Eigentum des MVB.

Das Instrument muss nach Anleitung des Ausbilders regelmäßig gereinigt und gepflegt werden. Auf sorgfältige Behandlung der vereinseigenen Instrumente muss dringend geachtet werden.

Die Mietgebühr erlischt mit dem Eintritt in die Musikkapelle. Ab diesem Zeitpunkt wird das Instrument kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beim Eintritt in die Musikkapelle sollte der Musikschüler, sofern möglich, ein eigenes Instrument kaufen, damit das Vereinsinstrument wieder der Ausbildung zur Verfügung steht.

Das geliehene Instrument ist im Zustand der Übergabe an den Schüler wieder an den MVB abzugeben.

Bei der Anschaffung eines neuen Instruments empfiehlt es sich, dies mit dem MVB abzustimmen, damit gewährleistet ist, dass sich das neue Instrument klanglich den bereits vorhandenen Instrumenten anpasst.

2.2 Reparaturen

Reparaturkosten für jedes Instrument trägt i.d.R. jeder Musikschüler selbst.

Soll sich der Verein an der Reparatur beteiligen, darf ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandsteams kein Instrument zur Reparatur gebracht werden.

Reparaturen, die durch mangelnde Pflege fällig sind, müssen immer selbst bezahlt werden.

3. Jugendkapelle

Die Jugendkapelle des MVB – kurz JuKa.

Ziel der JuKa ist es, die Musikschüler auf das Zusammenspiel in der Musikkapelle vorzubereiten.

Der Eintritt in die Jugendkapelle erfolgt i.d.R. nach 2 Jahren auf Empfehlung des Dirigenten der Musikkapelle und nach Rücksprache mit dem Musiklehrer.

Bereits während ihrer Zeit in der JuKa wird es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich mit öffentlichen Auftritten vertraut zu machen. Für diese ist der regelmäßige Probenbesuch natürlich unabdingbar. Auch die Eltern haben für die regelmäßige Teilnahme an den Auftritten und Proben Sorge zu tragen.

Vereinsordnung

Die Jugendausbildung im Musikverein Bergatreute e.V.



4. Fortbildung

Ausbildungsbegleitend bietet der Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (die Dachorganisation der Musikkapellen in der Region) während der Ausbildung Lehrgänge und Prüfungen an, die für die theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen förderlich sind.

Die Musikschüler sollen so zum Üben motiviert werden und gleichzeitig Auskunft über ihren derzeitigen Ausbildungsstand bekommen.

Die Musikschüler des MVB absolvieren i.d.R. nach 3 Jahren Ausbildung den ersten Lehrgang (D1). Dieser gilt als eine Art „Zwischenprüfung“ der Ausbildung. Der theoretische Unterricht vor der Prüfung wird vom MVB angeboten.

- D 1 "Leistungsabzeichen in Bronze" – erforderlich
- D 2 "Leistungsabzeichen in Silber" – wünschenswert
- D 3 "Leistungsabzeichen in Gold"
- C 1 "Registerführer im Blasorchester"
- C 2 "Ausbilder im Blasorchester"
- C 3 "Dirigent im Blasorchester"

Jedes Jahr findet i.d.R. ein Vorspielnachmittag statt, an dem die Musikschüler ihr Können zeigen.

Ferner besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Qualifikation, im Kreisverbandsjugendblasorchester mitzuspielen.

5. Ausbildungsdauer

- Nach ca. 2 Jahren Ausbildung Aufnahme in die JuKa. Die Teilnahme an einer Blockflötengruppe oder einer Bläserklasse zählt nicht zur Ausbildungsdauer.
- Nach ca. 3 Jahren Teilnahme am D 1-Lehrgang "Leistungsabzeichen in Bronze"
- Mindestens eine Teilnahme am Jugendkritikspiel des Blasmusikverbandes, wobei dieses auch gemeinsam mit der Jugendkapelle erfolgen kann
- Eine Teilnahme am D 2 "Leistungsabzeichen in Silber" ist während der Ausbildung wünschenswert
- Nach ca. 4 - 5 Jahren Aufnahme in die Musikkapelle
- Die gesamte Ausbildungsdauer beträgt in der Regel ca. 5 – 6 Jahre

Vereinsordnung

Die Jugendausbildung im Musikverein Bergatreute e.V.

6. Musikkapelle

Nachdem der Musikschüler den erforderlichen musikalischen Leistungsstand erreicht hat kann er in die Musikkapelle übernommen werden.

Diese Entscheidung trifft der Dirigent der Musikkapelle in Absprache mit dem Vorstandsteam. Meist geschieht dies nach ca. 4 - 5 Jahren.

Ein regelmäßiger Probenbesuch bei der JuKa ist Voraussetzung zur Übernahme in die Musikkapelle. Der Musikschüler kann nur übernommen werden, wenn er weiterhin (mindestens 2 Jahre) an allen Maßnahmen und Veranstaltungen der JuKa teil nimmt und weiterhin mindestens 1 Jahr seinen Musikunterricht besucht.

Tritt jemand selbstständig vorzeitig aus der JuKa aus oder beendet vorzeitig seinen Unterricht, muss dies unverzüglich dem Jugendleiter gemeldet werden. Das vom MVB zur Verfügung gestellte Instrument muss zeitnah, innerhalb 4 Wochen, an den Jugendleiter ausgehändigt werden.

- Minderjährige, die bei der Musikkapelle öffentlich mitspielen, müssen durch einen Erziehungsberechtigten begleitet werden oder haben eine vom Erziehungsberechtigten definierte volljährige Begleitperson bei den aktiven Musikern.
- Nur in Ausnahmefällen kann ein Jugendlicher vor dem vollendeten 14. Lebensjahr in die Musikkapelle übernommen werden.
- Beim Eintritt in die Musikkapelle wird ein „Pate“ für den Musikschüler bestimmt. Dieser informiert bzw. beantwortet alle Fragen und versucht weiterzuhelfen, um einen erfolgreichen Start in der Musikkapelle zu ermöglichen.

7. Allgemeines

7.1 Freizeitaktivitäten

Um die Gemeinschaft und auch die Sozialkompetenz zu fördern, werden zahlreiche Freizeitaktivitäten angeboten. So findet z.B. in der Regel einmal pro Jahr ein Hüttenwochenende der JuKa statt.

Auch für die gesamten Musikschüler werden viele außermusikalische Aktivitäten durchgeführt:

- Weihnachtsfeiern
- Spieleabende
- gemeinsames Übernachten
- Mitarbeit am Ferienprogramm
- und vieles mehr

Auch bei diesen Aktivitäten freut sich der Musikverein immer über eine helfende Hand der Eltern.

Vereinsordnung

Die Jugendausbildung im Musikverein Bergatreute e.V.



7.2 Uniform

Die Musikschüler in der Jugendkapelle bekommen ein T-Shirt der Juka. Es wird ein Selbstkostenanteil erhoben.

Bei allen öffentlichen Auftritten wird dieses T-Shirt getragen.

7.3 Die jugendlichen Mitglieder im Verein

- Erwartet wird die aktive Hilfe und Mitarbeit bei vereinseigenen Veranstaltungen oder wenn der Aufruf dazu vom Vorstandsteam erfolgt.
- Bei Krankheit, Urlaub oder sonstigem Fernbleiben von den Vereinsaktivitäten ist eine Entschuldigung beim Dirigenten oder beim Vorstandsteam erforderlich.
- Wer vor öffentlichen Auftritten und in den dazu bestimmten musikalischen Proben öfter unentschuldigt fehlt, kann von dem betreffenden Auftritt ausgeschlossen werden.
- Jeder Jugendliche hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieser dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet

8. Geltungsdauer

Der Musikverein Bergatreute e.V. behält sich vor, kurzfristige Änderungen dieser Vereinsordnung nach Bedarf und Dringlichkeit durchzuführen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für eine bessere Lesbarkeit verwenden wir in dieser Vereinsordnung nur die männliche Form. Selbstverständlich sind damit Frauen und Männer gemeint.

Diese Vereinsordnung gilt bis auf Widerruf ab dem 26.01.2011

Für den Gesamtvorstand:

Rainer Koppers

Karl-Heinz Nold

Klaus Bendel